

Grundsätzliches

Folgende Bedingungen sind für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäfte mit der Hyposound AG im Bereich Vermietung gültig. Die Auftragserteilung mit Unterschrift der Mieterin beinhaltet die Kenntnisnahme und das Wissen sowie die Anerkennung über den Inhalt der Geschäftsbedingungen der Hyposound AG. Änderungen und spezielle Abreden dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und werden nur gültig, wenn Sie durch die Hyposound AG schriftlich bestätigt worden sind. Bei Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser AGB's werden die übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Verpflichtung zur Ausführung/Rücktritt vom Vertrag

Die Hyposound ist zur Ausführung erst verpflichtet, wenn sich eine rechtsgültig gegengezeichnete Ausfertigung des Mietvertrages in Händen der Hyposound AG befindet. Hält die Mieterin Vereinbarungen des Vertrages nicht ein, die zu einer Auflösung des Vertrages führen oder tritt die Mieterin vom Vertrag zurück, wird sie zu folgender Ersatzleistung verpflichtet:

0 – 2 Tage vor Mietbeginn: 100% der Auftragssumme

3 – 10 Tage vor Mietbeginn: 50% der Auftragssumme

11 – 30 Tage vor Mietbeginn: 25% der Auftragssumme

über 30 Tage vor Mietbeginn: keine Kostenfolge ausser es sind durch den Vermieter bereits Vorbereitungsarbeiten ausgeführt worden. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, den tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Änderungen eines bestehenden Vertrages

Werden die vertraglich vereinbarten Einsatzzeiten für Material und Personal überschritten, werden der Mieterin mindestens die Mehrkosten für Personal zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Unterschreiten der vereinbarten Einsatzzeiten bleibt die vereinbarte Auftragssumme unberührt, da Material und Personal für das vereinbarte Auftragsvolumen gebucht wurden. Sämtliche Änderungen betreffend Veranstaltung und Mietmaterial sind der Hyposound AG unverzüglich mitzuteilen. Wird rechtzeitig vor Veranstaltungs- oder Mietbeginn eine Änderung bzw. Minderung von Material und/oder Personal gewünscht, und die Hyposound AG das Material und/oder Personal anderweitig einsetzen kann, kann das Auftragstotal in diesem Fall entsprechend gemindert werden.

Empfang und Rückgabe der Mietobjekte, Schadenfall während der Mietdauer

Die Hyposound AG ist gegenüber der Mieterin verpflichtet, nur technisch einwandfreies Material auszuhändigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Bei reinen Materialmieten ohne Personal der Hyposound AG bestätigt die Mieterin per Unterschrift auf dem Mietvertrag oder Lieferschein den einwandfreien und kompletten Zustand des Materials. Die Mietobjekte bleiben in jedem Fall Eigentum der Firma Hyposound AG. Dies hat die Mieterin jedem Retentionsberechtigten Raum-Vermieter oder -Eigentümer unverzüglich mitzuteilen. Im Konkurs- oder Betreibungsfall ist die Mieterin verpflichtet, das Betreibungs- oder Konkursamt über die Eigentumsverhältnisse der Mietobjekte der Firma Hyposound AG zu informieren. Alle daraus entstehenden Kosten trägt die Mieterin selbst. Die Mieterin verpflichtet sich, allfällige, während der Mietdauer auftretende Schäden am Mietmaterial unverzüglich der Hyposound AG zu melden. Für Schäden, die den Geräten während der Mietdauer grobfahrlässig oder durch unsachgemässe Bedienung zugefügt worden sind, haftet die Mieterin voll. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden der Mieterin zum Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt. Bei beschädigtem Material werden der Mieterin die Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Das Material ist am Tag des Mietablaufs komplett und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Das Mietmaterial der Hyposound AG ist gegen normale Risiken versichert. Weiterführende Versicherungen sind Sache der Mieterin.

Einsatz und Gebrauch der Mietobjekte

Alle technischen und räumlichen Voraussetzungen am Erfüllungsort werden vor Mietbeginn im Mietvertrag benannt. Entsprechen die elektrischen Installationen am Erfüllungsort nicht den SEV-Vorschriften oder besteht durch die baulichen, witterungsbedingten oder andersartigen Gegebenheiten vor Ort Gefahr für Mensch und Technik, behält sich die Hyposound AG vor, die ihr aufgetragene Erfüllung des Vertrages einzuschränken oder gegebenenfalls zu unterlassen. Entspricht der Erfüllungsort in Grösse oder Funktionalität nicht den vertraglichen Vereinbarungen, welche auf Angaben der Mieterin basieren, d. h. wurden bauliche Hindernisse und Einschränkungen nicht vor Mietbeginn abgeklärt und der Hyposound AG angegeben, kann die Erfüllung des Vertrages nicht garantiert werden. Bei Einsätzen im Freien hat die Mieterin für ausreichenden Witterungsschutz zu sorgen. Der Tonregieplatz ist durch die Mieterin zu überdachen.

Wird Material an Decken, Wänden und Traversen befestigt, beruft sich die Hyposound AG bezüglich Tragfähigkeit und Nutzlast auf Angaben der Mieterin oder verantwortlichen Personen vor Ort. Die Haftung der Vermieterin umfasst nur eigenes verwendetes Material und endet auch bei diesem. Für Teile und Vorrichtungen von Drittpersonen übernimmt die Hyposound AG keine Haftung. Ist kein Personal der Hyposound AG vor Ort, ist die Mieterin selbst für den sicheren Aufbau, Einsatz und Abbau der Mietsache verantwortlich. Grundsätzlich dürfen die Geräte nur von Personen bedient werden, die fachlich kompetent sind und im Umgang mit diesen Geräten vertraut sind. Die Mieterin stellt für die

Tonregie einen, durch den Vermieter definierten, Tonregieplatz im Publikumbereich zur Verfügung, der entweder durch Absperrung oder durch Bewachung vor Zutritt durch Publikum und andere unbefugte Personen geschützt ist. Alle Bereiche, auf denen das Mietmaterial installiert und aufgestellt wird, ist durch Absperrungen und/oder Security vor unbefugten Zutritten zu schützen. Der Mieterin ist es untersagt, jegliche Änderungen am Mietmaterial vorzunehmen. Reparaturkosten, deren Ursprung in der Änderung des Mietmaterials liegen, werden der Mieterin voll in Rechnung gestellt.

Helfer durch die Mieterin

Sind Helfer durch die Mieterin Bestandteil des Mietvertrages, definieren sich deren Aufgaben wie folgt:

- a) Mithilfe beim Abladen und Aufladen der Transportfahrzeuge am Veranstaltungsort
- b) Verschieben des Materials an den Bestimmungsort (Bühne, Saal, Zelt) und retour zum Fahrzeug
- c) Verlegen von Kabeln / Zusammennehmen von Kabeln
- d) Mithilfe bei der Montage / Demontage von Geräten
- e) den Weisungen der Mitarbeiter der Hyposound AG ist Folge zu leisten

Die Einsatzzeiten werden im Mietvertrag geregelt. Sind im Mietvertrag keine Zeiten definiert, so ist davon auszugehen, dass die Helfer für den Aufbau ab dem Zeitpunkt des Eintreffens von Hyposound AG am Veranstaltungsort benötigt werden. Zum vereinbarten Abbaupunkt melden sich die Helfer bei dem verantwortlichen Techniker der Hyposound AG.

Kann der Vertragspartner trotz Vereinbarung im Vertrag diese Helfer nicht in genügender Anzahl und Qualität zur Verfügung stellen, ist die Hyposound AG unmittelbar zu informieren. Die Hyposound AG stellt dann soweit möglich Fachkräfte zur Verfügung. Dieses Personal ist von der Mieterin zusätzlich zu entschädigen.

Für fehlende Helfer wird der Mieterin eine Konventionalstrafe von Fr. 350.—pro fehlenden Helfer verrechnet. Als fehlend gilt die Differenz der Anzahl im Vertrag definierten Helfer abzüglich der anwesenden, als Helfer einsetzbaren Personen.

Als einsetzbar gelten Personen, die aufgrund ihrer körperlichen Voraussetzungen zu den unter o. g. a) bis e) aufgeführten Tätigkeiten in der Lage sind und von Gesetzes wegen mit solchen Arbeiten beauftragt werden dürfen. Alkoholisierte Personen werden aus Gründen der Sicherheit nicht als Helfer akzeptiert und zugelassen.

Spesen

Alle Mahlzeiten und Getränke unserer Mitarbeiter sowie deren Hotelunterbringungen in Einzelzimmern, so dies erforderlich, gehen zu Lasten der Mieterin.

Nachbestellungen von Material zu bestehenden Verträgen

Wird Mietmaterial nach Unterzeichnung des Mietvertrages 5 oder weniger Tage vor Veranstaltungsbeginn durch die Mieterin nachbestellt, entfällt auf dieses Material ein gewährter Auftrags- oder Pauschalrabatt. Muss die Hyposound AG dieses Zusatzmaterial von Drittanbietern beziehen, gelten nicht die Preise der Hyposound AG.

Austauschgeräte bei Defekten

Ist ein als ‚technisch in Ordnung‘ deklariertes, ausgeliefertes oder ausgegebenes Mietobjekt nicht einsatzfähig, ist die Hyposound AG einzig verpflichtet, so vorhanden, der Mieterin ein gleichwertiges Austauschgerät zur Verfügung zu stellen.

Preise und Zahlungskonditionen

Alle offerierten und verrechneten Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, in Schweizer Franken. Sofern nicht anderes vereinbart, wird die Zahlung der Gesamtsumme spätestens bei Ende der Mietdauer fällig. Wünscht die Mieterin, entgegen der Vereinbarung im Mietvertrag, Zahlung gegen Rechnung, ist der Vermieter berechtigt, eine Fakturgebühr in Höhe von 1% des Auftragsvolumens zu berechnen. Verrechnungen jeglicher Art sowie Teil- oder Ratenzahlungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Hyposound AG zulässig. Vereinbarte Anzahlungen und Akontozahlungen sind fristgerecht zu begleichen. Es besteht kein Recht auf eigenmächtige Abzüge auf Grund von Mängeln oder Nichtnutzung an der Mietsache. Im berechtigtem Fall stellt die Hyposound AG der Mieterin eine Gutschrift aus. Die Mieterin gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug.

Gerichtstand

Für alle Geschäfte der Hyposound AG gilt schweizerisches Recht. Der Gerichtstand ist Winterthur.

Winterthur, im April 2005

Ausgabe 01/05